



MAINZ · BINGEN

Kreisverwaltung

Kreisverwaltung Mainz-Bingen · Außenstelle Mainz · Große Langgasse 29 · 55116 Mainz

Per Postzustellungsurkunde

Frau
Monika Kloster
In der Sandkaut 37

55435 Gau-Algesheim

Es schreibt Ihnen

Frau Petra Stephan-Schönwitz
Veterinärwesen und Landwirtschaft
Fachbereich Lebensmittelüberwachung
Veterinärwesen und Tierschutz
Zimmer 309
Tel. 06132 / 787 4108
Fax 06132 / 787 97 4108
E-Mail stephan.petra@mainz-bingen.de

Ihre Nachricht vom ...
Aktenzeichen 41a/177-58 60
Seite 1 von 3

27. April 2023

Erlaubnis gemäß § 11 Abs. 1 Tierschutzgesetz (TierSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313) in der zur Zeit gültigen Fassung; hier: Ihr Antrag vom 28.03.2023

Sehr geehrte Frau Kloster,

auf der Grundlage des Tierschutzgesetzes erhalten Sie hiermit die Erlaubnis für das

Ausbilden von Hunden für Dritte oder die Anleitung der Ausbildung der Hunde durch den Tierhalter (§11 Abs.1 Nr.8f TierSchG)

Anschrift der Einrichtung:

Frau Monika Kloster, In der Sandkaut 37, 55435 Gau-Algesheim, mobile Hundeerziehungsberatung an wechselnden Einsatzorten

Für die oben genannten Tätigkeiten ist Frau Kloster als verantwortliche Person benannt.

Nebenbestimmungen:

1. Für die Umsetzung der Anforderungen an einen tierschutzgerechten Umgang mit den Tieren ist Frau Kloster als Erlaubnisinhaberin verantwortlich. Sie hat sich fortlaufend über die aktuellen Gesetze und Bestimmungen im Bereich des Tierschutz- und Seuchenrechts fortzubilden.

Sie finden unsere Hinweise zu den Informationspflichten nach Art. 13 DSGVO unter:
<https://www.mainz-bingen.de/de/datenschutz/informationspflicht.php>

Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Große Langgasse 29
55116 Mainz
Tel. Zentrale 06131 / 693 33-0
Fax Zentrale 06131 / 693 33-4099

- Eingang barrierefrei

www.mainz-bingen.de

Allgemeine Sprechzeiten:

Montag - Dienstag 09.00 - 17.00 Uhr
14.00 - 15.30 Uhr
Mittwoch: 14.00 - 15.30 Uhr
Donnerstag: 09.00 - 12.00 Uhr
14.00 - 18.00 Uhr
Freitag: 09.00 - 12.00 Uhr
sowie nach telefonischer Vereinbarung

Öffnungszeiten Verwaltungsgebäude:

Montag - Dienstag: 08.00 - 17.00 Uhr
Mittwoch: 14.00 - 17.00 Uhr
Donnerstag: 08.00 - 18.00 Uhr
Freitag: 08.00 - 12.30 Uhr

Bankverbindung:

Sparkasse Rhein-Nahe
IBAN DE23 5605 0180 0030 0003 50
BIC MALADEF1KRE

Rheinessen Sparkasse
IBAN DE19 5535 0010 0100 0111 54
BIC MALADEF1WDR

2. Alle Änderungen der im Antrag dargelegten Sachverhalte, insbesondere Änderungen von Verantwortlichkeiten und Räumlichkeiten, sind der Kreisverwaltung Mainz-Bingen unverzüglich mitzuteilen.
3. Die Kreisverwaltung Mainz-Bingen behält sich vor, bei Verstoß gegen eine oder mehrere der genannten Nebenbestimmungen, oder bei Verstoß gegen geltendes Tierschutz- und Tierseuchenrecht die Erlaubnis zu widerrufen. Ebenso kann die Erlaubnis widerrufen werden, wenn eine für die Erlaubnis erforderliche Voraussetzung nicht mehr gegeben ist. Darüber hinaus behält sich die Kreisverwaltung vor, zusätzliche Auflagen anzuordnen, wenn sich im laufenden Betrieb der Einrichtung dies aus Gründen des Tierschutzes oder der Tierseuchenprophylaxe und -bekämpfung als notwendig erweist.

Hinweis:

Zu widerhandlungen gegen diese Erlaubnis können nach § 18 Abs. 1 Nr. 20 des Tierschutzgesetzes mit einem Bußgeld bis zu 25.000,00 Euro geahndet werden.

Gebührenfestsetzung:

Für diese Genehmigung wird aufgrund der lfd. Nr. 1.3.1.3.1 der Landesverordnung über Gebühren der Behörden des öffentlichen Veterinärdienstes, der amtlichen Lebensmittelüberwachung und der Gesundheitsverwaltung im Rahmen des Trinkwasserrechts und der Umwelthygiene (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 29. September 2008 (GVBl. S. 259) eine Gebühr von

42,63 Euro

festgesetzt.

Wir bitten Sie, den genannten Betrag innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe dieses Bescheids auf eines der u. a. Konten der Kreiskasse Mainz-Bingen unter Angabe des Verwendungszwecks "KK 9077133" zu überweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Mainz-Bingen, - Außenstelle Mainz -, Große Langgasse 29, 55116 Mainz, einzulegen.

Der Widerspruch kann

- schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Mainz-Bingen, - Außenstelle Mainz -, Große Langgasse 29, 55116 Mainz, oder
- durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ an: kv-mainz-bingen@poststelle.rlp.de oder
- durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an: kreisverwaltung@mainz-bingen.de-mail.de

¹ vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).

erhoben werden.

Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Kreisrechtsausschuss der Kreisverwaltung Mainz-Bingen, Georg-Rückert-Str. 11, 55218 Ingelheim am Rhein, gewahrt.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist, die diesen Verwaltungsakt erlassen hat.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

P. Stephan-Schönwitz

Petra Stephan-Schönwitz
Sachbearbeiterin



MAINZ · BINGEN

Kreisverwaltung

Kreisverwaltung Mainz-Bingen · Außenstelle Mainz · Große Langgasse 29 · 55116 Mainz

Per Postzustellungsurkunde

Frau
Monika Kloster
In der Sandkaut 37

55435 Gau-Algesheim

Es schreibt Ihnen

Frau Petra Stephan-Schönwitz
Veterinärwesen und Landwirtschaft
Fachbereich Lebensmittelüberwachung
Veterinärwesen und Tierschutz
Zimmer 309
Tel. 06132 / 787 4108
Fax 06132 / 787 97 4108
E-Mail stephan.petra@mainz-bingen.de

Ihre Nachricht vom ...
Aktenzeichen 41a/177-58 60
Seite 1 von 3

27. April 2023

Erlaubnis gemäß § 11 Abs. 1 Tierschutzgesetz (TierSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313) in der zur Zeit gültigen Fassung; hier: Ihr Antrag vom 28.03.2023

Sehr geehrte Frau Kloster,

auf der Grundlage des Tierschutzgesetzes erhalten Sie hiermit die Erlaubnis für das

Ausbilden von Hunden für Dritte oder die Anleitung der Ausbildung der Hunde durch den Tierhalter (§11 Abs.1 Nr.8f TierSchG)

Anschrift der Einrichtung:

Frau Monika Kloster, In der Sandkaut 37, 55435 Gau-Algesheim, mobile Hundeerziehungsberatung an wechselnden Einsatzorten

Für die oben genannten Tätigkeiten ist Frau Kloster als verantwortliche Person benannt.

Nebenbestimmungen:

1. Für die Umsetzung der Anforderungen an einen tierschutzgerechten Umgang mit den Tieren ist Frau Kloster als Erlaubnisinhaberin verantwortlich. Sie hat sich fortlaufend über die aktuellen Gesetze und Bestimmungen im Bereich des Tierschutz- und Seuchenrechts fortzubilden.

Sie finden unsere Hinweise zu den Informationspflichten nach Art. 13 DSGVO unter:
<https://www.mainz-bingen.de/de/datenschutz/informationspflicht.php>

Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Große Langgasse 29
55116 Mainz
Tel. Zentrale 06131 / 693 33-0
Fax Zentrale 06131 / 693 33-4099

- Eingang barrierefrei

www.mainz-bingen.de

Allgemeine Sprechzeiten:

Montag - Dienstag 09.00 - 17.00 Uhr
14.00 - 15.30 Uhr
Mittwoch: 14.00 - 15.30 Uhr
Donnerstag: 09.00 - 12.00 Uhr
14.00 - 18.00 Uhr
Freitag: 09.00 - 12.00 Uhr
sowie nach telefonischer Vereinbarung

Öffnungszeiten Verwaltungsgebäude:

Montag - Dienstag: 08.00 - 17.00 Uhr
Mittwoch: 14.00 - 17.00 Uhr
Donnerstag: 08.00 - 18.00 Uhr
Freitag: 08.00 - 12.30 Uhr

Bankverbindung:

Sparkasse Rhein-Nahe
IBAN DE23 5605 0180 0030 0003 50
BIC MALADEF1KRE

Rheinessen Sparkasse
IBAN DE19 5535 0010 0100 0111 54
BIC MALADEF1WDR

2. Alle Änderungen der im Antrag dargelegten Sachverhalte, insbesondere Änderungen von Verantwortlichkeiten und Räumlichkeiten, sind der Kreisverwaltung Mainz-Bingen unverzüglich mitzuteilen.
3. Die Kreisverwaltung Mainz-Bingen behält sich vor, bei Verstoß gegen eine oder mehrere der genannten Nebenbestimmungen, oder bei Verstoß gegen geltendes Tierschutz- und Tierseuchenrecht die Erlaubnis zu widerrufen. Ebenso kann die Erlaubnis widerrufen werden, wenn eine für die Erlaubnis erforderliche Voraussetzung nicht mehr gegeben ist. Darüber hinaus behält sich die Kreisverwaltung vor, zusätzliche Auflagen anzuordnen, wenn sich im laufenden Betrieb der Einrichtung dies aus Gründen des Tierschutzes oder der Tierseuchenprophylaxe und -bekämpfung als notwendig erweist.

Hinweis:

Zu widerhandlungen gegen diese Erlaubnis können nach § 18 Abs. 1 Nr. 20 des Tierschutzgesetzes mit einem Bußgeld bis zu 25.000,00 Euro geahndet werden.

Gebührenfestsetzung:

Für diese Genehmigung wird aufgrund der lfd. Nr. 1.3.1.3.1 der Landesverordnung über Gebühren der Behörden des öffentlichen Veterinärdienstes, der amtlichen Lebensmittelüberwachung und der Gesundheitsverwaltung im Rahmen des Trinkwasserrechts und der Umwelthygiene (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 29. September 2008 (GVBl. S. 259) eine Gebühr von

42,63 Euro

festgesetzt.

Wir bitten Sie, den genannten Betrag innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe dieses Bescheids auf eines der u. a. Konten der Kreiskasse Mainz-Bingen unter Angabe des Verwendungszwecks "KK 9077133" zu überweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Mainz-Bingen, - Außenstelle Mainz -, Große Langgasse 29, 55116 Mainz, einzulegen.

Der Widerspruch kann

- schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Mainz-Bingen, - Außenstelle Mainz -, Große Langgasse 29, 55116 Mainz, oder
- durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ an: kv-mainz-bingen@poststelle.rlp.de oder
- durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an: kreisverwaltung@mainz-bingen.de-mail.de

¹ vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).

erhoben werden.

Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Kreisrechtsausschuss der Kreisverwaltung Mainz-Bingen, Georg-Rückert-Str. 11, 55218 Ingelheim am Rhein, gewahrt.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist, die diesen Verwaltungsakt erlassen hat.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

P. Stephan-Schönwitz

Petra Stephan-Schönwitz
Sachbearbeiterin